

TRANSFERPREISE: ÄNDERUNGEN DER KRITERIEN FÜR KONTROLLIERBARE GESCHÄFTE AB 2019

28.05.2019

Durch das Föderale Gesetz vom 03.08.2018 N 302-FZ¹ wurden Änderungen im Artikel 105.14 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation vorgenommen. Die Änderungen beziehen sich auf die Geschäfte, welche unter die Regelungen der Transferpreisbildung fallen, sogenannte „kontrollierbare Geschäfte“. Dabei handelt es sich um Geschäfte zwischen verbundenen Personen. Für Steuerzwecke werden Personen als verbunden betrachtet, wenn die Verhältnisse zwischen ihnen die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit beeinflussen. Die Kriterien für Verbundenheit werden durch Pkt.2 des Art. 105.1 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation definiert.

Die Änderungen des Art. 105.14 sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und betreffen sowohl Außenhandelsgeschäfte als auch Transaktionen innerhalb Russlands.

Außenhandelsgeschäfte

Bis einschließlich 31.12.2018 galten alle Geschäfte mit ausländischen verbunden Unternehmen oder Personen als kontrollierbar, unabhängig von der Summe der Umsätze aus solchen Geschäften (Schwellenwert 0).

Ab dem 01.01.2019 gelten Geschäfte mit einem verbundenen Unternehmen oder einer verbundenen Person im grenzüberschreitenden Bereich als kontrollierbar, wenn der kumulierte Jahresumsatz der Geschäfte 60 Mio. Rubel übersteigt.

Innerrussische Geschäfte

Bis zum 31.12.2018 lag der Schwellenwert für Geschäfte zwischen russischen verbundenen Unternehmen bei 1 Mrd. Rubel im Jahr.

Ab dem 01.01.2019 wurde für den Großteil der inländischen Geschäfte der Schwellenwert abgeschafft. Nach diesen neuen Regeln unterliegen Geschäfte zwischen russischen verbundenen Unternehmen wie bisher dann einer Kontrolle, wenn der kumulierte Umsatz 1 Mrd. Rubel pro Jahr übersteigt aber nun zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die an dem Geschäft beteiligten Parteien wenden unterschiedliche Gewinnsteuersätze auf die aus dem Geschäft entstandenen Gewinne an;
- Eine der Geschäftsparteien ist von der Gewinnsteuer befreit, die andere nicht;

¹ Föderales Gesetz "Über Änderungen des ersten und zweiten Teils des Steuergesetzes der Russischen Föderation " vom 03.08.2018 N 302-FZ

000 SWILAR

Geschäftsführerin:
Darja Pogodina
ul. Lesnaya 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 9783787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg, Haus 14
D-53913 Swisttal
Tel. +49 2226 908258

- Eine der Geschäftsparteien zahlt die Mineralgewinnungssteuer oder die Steuer auf Gewinne aus der Kohlenwasserstoffproduktion;
- Eine der Geschäftsparteien wendet die einheitliche landwirtschaftliche Steuer oder die einheitliche Steuer auf anrechenbares Einkommen aus einzelnen Tätigkeiten an;
- Eine der Geschäftsparteien ist ein Forschungszentrum, das im Skolkovo-Gesetz aufgeführt ist;
- Eine der Geschäftsparteien macht einen Investitionsabzugsbetrag geltend.

Die Änderungen des Artikels 105.14 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation beziehen sich auf die Geschäfte, deren Erträge/Aufwendungen - unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses - dem Zeitraum nach dem 1. Januar 2019 zugeordnet werden können.

Für das Jahr 2018 gelten bei der Berichtserstattung der kontrollierbaren Geschäfte die bisherigen Kriterien.

Die Transferpreisdokumentation für das Jahr 2018 kann von den Steuerbehörden ab dem 1. Juni 2019 angefordert werden.

Ihre Ansprechpartner:

Alisa Michailova, Projektleiterin OOO **swilar**
M: alisa.michailova@swilar.ru , T: +7 499 978 37 87

Eugenia Felsing, Projektmanager OOO **swilar**
M: eugenia.felsing@swilar.ru , T: +7 499 978 37 87